

Handelsvertreter

Seit dem Jahre 2001 gilt ein neues Handelsvertreterrecht, das auf der entsprechenden EU-Richtlinie basiert. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. CXVII von 2000 über den selbständigen Handelsvertretervertrag.

I. Definition des selbständigen Handelsvertreters

Als Handelsvertreter im Sinne des Gesetzes gilt, wer gegen Belohnung den Kauf und Verkauf von Waren vermittelt oder einen Vertrag vermittelt, der sich auf Waren bezieht. Selbständig ist jeder Handelsvertreter, der seine Tätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, sondern aufgrund eines selbständigen Handelsvertretervertrags ausübt

II. Anforderungen an den Handelsvertretervertrag

Der Vertrag bedarf der Schriftform. In dem Vertrag ist zu bestimmen, auf welche Art von Waren, auf welches geografische Gebiet und auf welchen Personenkreis sich die Tätigkeit des Handelsvertreters bezieht. Eine Regelung zur Vergütung ist nicht zwingend notwendig, jedoch setzt das Gesetz voraus, dass eine branchenübliche Vergütung gezahlt wird. Der Vertrag kann auch eine nachvertragliche Wettbewerbsabrede enthalten.

III. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Der Handelsvertreter ist verpflichtet, für den Auftraggeber Vertragsabschlüsse zu vermitteln. Er hat seinen Auftraggeber vor Vertragsschluss darüber zu informieren, ob er bereits eine Handelsvertretertätigkeit mit ähnlichem Sachverhalt, aufgrund eines Vertrags, beschlossen mit einem anderen Auftraggeber betreibt (6§ (1)). Der Handelsvertreter darf ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Vergütung von Dritten annehmen. Gegen den Auftraggeber hat er einen Auskunftsanspruch bezüglich der Geschäfte, die für seine Provision maßgeblich sind.

Der Auftraggeber hat dem Handelsvertreter eine Vergütung zu zahlen. Eine Erstattung der Unkosten des Handelsvertreters ist nach dem Gesetz nicht auszugleichen, kann aber vertraglich vereinbart werden. Der Auftraggeber trägt die Schadensgefahr hinsichtlich der an den Handelsvertreter übergebenen Waren.

IV. Beendigung des Vertrages

Der Handelsvertretervertrag ist - sofern er nicht von vornherein befristet wurde - unter Beachtung bestimmter Mindestkündigungsfristen von beiden Parteien kündbar.

Die Kündigung bedarf einer Begründung und löst die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsanspruches aus. Bei groben Vertragsverletzungen besteht die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung.



V. Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Der Handelsvertreter hat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages, sofern er dem Auftraggeber neue Kunden vermittelt, oder eine bestehende Geschäftsbeziehung erweitert hat, und der Auftraggeber daraus auch über die Dauer des Vertrag hinaus Vorteil zieht.

Januar 2012

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell zu diesem Thema.

Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövház u. 30.

Dr. Daniel Boros

Telefon: (0036-1) 345-7636; Fax: (0036-1) 345-7666

E-Mail: boros@ahkungarn.hu

Internet: www.duihk.hu

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

